



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2014-23756

Bei Rückfragen

Dr. Raggl, Mag. Auer / R

Klappe

1451

Innsbruck,

10.10.2014

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betrifft: 2. Abgabenänderungsgesetz 2014

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.10.2014
zust. Referent: Otto Farny

Sehr geehrter Herr Dr. Farny,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum oben angeführten
Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Es wird ausdrücklich zugestimmt, dass die internationale Kriminalität im Bereich des
Abgaben- und Steuerwesens durch verbesserten Informationsaustausch bekämpft werden
soll. Dadurch wird der Steuergerechtigkeit Genüge getan und es erhöht sich die
Gleichbehandlung der Bürger vor den Steuergesetzen. Ein wichtiger Schritt in diesem
Zusammenhang war bereits die innerstaatliche Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie
2011/16/EU. Die diesbezügliche Bestimmung des § 7 EU-Amtshilfegesetz normiert für
Besteuerungszeiträume ab 1.1.2014 einen verpflichtenden steuerlichen
Informationsaustausch der EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf bestimmte Einkunftsarten
(Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, Ruhebezüge, Aufsichtsrats- oder
Verwaltungsratsvergütungen, Immobilienvermögen und Einkünfte daraus). Die Kammer
für Arbeiter und Angestellte für Tirol begrüßt sämtliche Maßnahmen die dazu beitragen,
die noch bestehenden Steuerschlupflöcher zu schließen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen und von der AK Tirol gefordert, dass
auch in anderen Bereichen vermehrte Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen
Steuervermeidung unternommen werden sollen, beispielsweise den automatischen
Informationsaustausch des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern mit den

jeweiligen Einkommensteuerveranlagungsstellen, um die Mieterträge besser erfassen bzw. kontrollieren zu können; weiters eine spürbare Erhöhung der Steuerprüfer bei den Finanzämtern, um im betrieblichen Bereich die Manipulationsmöglichkeiten größtmöglichst einzuschränken.

Zu § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a und § 124b Z 261 EStG

Das seit 1.1.2014 bestehende Pflegekarenzgeld wie vorgesehen in die Hochrechnung (analog dem Arbeitslosengeld) miteinzubeziehen ist steuersystematisch wohl eher zutreffend als ohne Hochrechnung wie beim Mütterkarenzgeld. Andererseits war die ursprüngliche Intention beim Arbeitslosengeld die Vermeidung der zusätzlichen steuerlichen Belohnung, wenn man jedes Jahr Arbeitslosenunterstützung bezieht. Dieser Punkt ist wohl beim Pflegekarenzgeld nicht als Argument heranzuziehen.

Zu § 12 Abs.1 Z 10 Körperschaftsteuergesetz

Das mit dem 1. Abgabenänderungsgesetz 2014 neu eingeführte Abzugsverbot von konzerninternen Zins- und Lizenzzahlungen soll nun erweitert werden. Dieser neue Tatbestand greift dann, wenn aufgrund einer Steuerrückerstattung an die empfangende Körperschaft deren effektive Steuerbelastung unter 10 % sinkt. Im Hinblick auf den Aktionsplan der OECD (BEPS) zur Eindämmung von Gewinnverlagerungen ist es wichtig, Strategien zur legalen Steuervermeidung internationaler Konzernen den Boden zu entziehen. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol begrüßt daher diesen weiteren Schritt gegen ein Profit-Shifting in Niedrigsteuerländer.

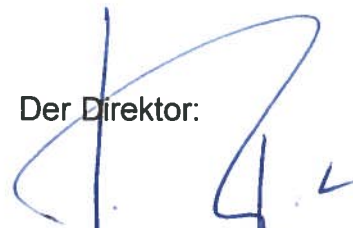
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)